



Pensionsberechnung im Überblick

Stand: Jänner 2025

www.pv.at



Impressum

Medieninhaber und Herausgeber:

Pensionsversicherungsanstalt (PVA)
Friedrich-Hillegeist-Straße 1, 1020 Wien
Telefon: +43 (0)5 03 03
Website: www.pv.at
E-Mail: pva@pv.at

Verlags- und Herstellungsort: PVA, Wien

Druck: PVA, Wien

Stand: Jänner 2025, 1. Auflage

Titelbild: © istockphoto.com/Goodboy Picture Company

Haftungsausschluss: Die bereitgestellten Inhalte dienen der allgemeinen Information. Eine Gewähr für Richtigkeit oder Vollständigkeit wird nicht übernommen. Jegliche Haftung ist ausgeschlossen. Die Expert*innen der Pensionsversicherung können individuelle Fälle beurteilen und auf Fragen eingehen.

Inhaltsverzeichnis

Pensionsberechnung für

bis 31. Dezember 1954 geborene Personen 2

Pensionsbemessungszeitraum.....	4
Bemessungsgrundlage für Zeiten der Kindererziehung	5
Aufwertungsfaktoren	6
Höhe einer Alters-, Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension	7
Vergleichsberechnung mit Deckelung des Verlustes	7
Pensionsberechnung zur Rechtslage vom 31. 12. 2003	9
Erhöhung der Alterspension (Bonifikation)	9
Besondere Höherversicherung	10

Pensionsberechnung für

ab 1. Jänner 1955 geborene Personen..... 11

Pensionshöhe	11
Frühstarterbonus	11
Höhe (Bruttowerte 2025).....	12
Abschläge	12
Abschlagsfreiheit.....	13
Für Pensionsstichtage bis 1. Dezember 2021.....	13
Für Pensionsstichtage ab 1. Jänner 2022	14
Besonderheit bei der Berechnung der Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension	15
Abschlagsfreiheit.....	16
Für Pensionsstichtage bis 1. Dezember 2021.....	16
Für Pensionsstichtage ab 1. Jänner 2022	16
Zuschlag zur Alterspension	17

Berechnung einer Witwen*Witwer- und Waisenpension 18

Leistungsobergrenze.....	20
--------------------------	----

Pensionsberechnung für bis 31. Dezember 1954 geborene Personen

Grundlagen für die Berechnung einer Pension sind:

» Die (Gesamt)Bemessungsgrundlage

- » Bemessungsgrundlage aus den in Betracht kommenden besten Einkommensjahren zwischen dem erstmaligen Eintritt in die Pensionsversicherung und dem Jahr vor dem Pensionsstichtag (siehe „Tabelle 1: Verlängerung des Bemessungszeitraumes“ → Seite 4). Liegen weniger als die in Betracht kommenden Beitragsmonate vor, so ist die Bemessungsgrundlage aus den vorhandenen Beitragsmonaten zu bilden.

Die maßgeblichen beitragspflichtigen aus dem Jahresdurchschnitt ermittelten monatlichen Arbeitsverdienste bis zur jeweiligen Höchstbeitragsgrundlage (inkl. Sonderzahlungen) werden entsprechend ihrer zeitlichen Lagerung aufgewertet (siehe „Tabelle 3: Aufwertungsfaktoren im Überblick“ → Seite 6).

- » Die Bemessungsgrundlage für Zeiten der Kindererziehung (siehe „Tabelle 2: Erhöhung der Bemessungsgrundlage für Kindererziehungszeiten“ → Seite 5).
- » **Anzahl der Versicherungsmonate**
 - » Bei der Berechnung der Pensionsprozente werden alle Versicherungsmonate (Beitrags- und Ersatzmonate) bis unmittelbar vor dem Stichtag berücksichtigt.



© istockphoto.com/mizar_21984

Pensionsbemessungszeitraum

Der Zeitraum für die Bildung der Pensionsbemessungsgrundlage wird schrittweise bis zum Jahr 2028 auf 480 Monate (40 Jahre) verlängert. Die jeweils in Betracht kommende Anzahl der Beitragsmonate (nachfolgende Tabelle) vermindert sich, soweit dadurch die Anzahl von 180 Monaten nicht unterschritten wird,

- » pro Kind um höchstens 36 Monate der Erziehung des Kindes (durch die „volle“ Anrechnung pro Kind kommen auch Mehrlingsgeburten zum Tragen)
- » um die Zahl der Beitragsmonate aufgrund einer Familienhospizkarenz.

Tabelle 1: Verlängerung des Bemessungszeitraumes

Stichtag im Jahr	Bemessungszeitraum in Monaten/Jahren	Stichtag im Jahr	Bemessungszeitraum in Monaten/Jahren
2009	252/21	2019	372/31
2010	264/22	2020	384/32
2011	276/23	2021	396/33
2012	288/24	2022	408/34
2013	300/25	2023	420/35
2014	312/26	2024	432/36
2015	324/27	2025	444/37
2016	336/28	2026	456/38
2017	348/29	2027	468/39
2018	360/30	ab 2028	480/40

Bemessungsgrundlage für Zeiten der Kindererziehung

Die Bemessungsgrundlage für Zeiten der Kindererziehung ist gesetzlich mit der Höhe des jeweils im Kalenderjahr geltenden Ausgleichszulagenrichtsatzes für alleinstehende Personen festgelegt. Beginnend mit dem Jahr 2004 wird dieser Betrag um je 2 % pro Jahr bis zum Jahr 2028 erhöht (nachfolgende Tabelle).

Höhe im Jahr 2025: € 1.834,55.

Tabelle 2: Erhöhung der Bemessungsgrundlage für Kindererziehungszeiten

Stichtag im Jahr	Bemessungsgrundlage/Kindererziehungszeiten	Stichtag im Jahr	Bemessungsgrundlage/Kindererziehungszeiten
2009	Richtsatz + 12 %	2019	Richtsatz + 32 %
2010	Richtsatz + 14 %	2020	Richtsatz + 34 %
2011	Richtsatz + 16 %	2021	Richtsatz + 36 %
2012	Richtsatz + 18 %	2022	Richtsatz + 38 %
2013	Richtsatz + 20 %	2023	Richtsatz + 40 %
2014	Richtsatz + 22 %	2024	Richtsatz + 42 %
2015	Richtsatz + 24 %	2025	Richtsatz + 44 %
2016	Richtsatz + 26 %	2026	Richtsatz + 46 %
2017	Richtsatz + 28 %	2027	Richtsatz + 48 %
2018	Richtsatz + 30 %	ab 2028	Richtsatz + 50 %

Aufwertungsfaktoren

Vor der Berechnung der Bemessungsgrundlage sind die Arbeitsverdienste bzw. Beitragsgrundlagen mit folgenden Werten zu vervielfachen (bei einem Stichtag im Jahr 2025):

Tabelle 3: Aufwertungsfaktoren im Überblick

Jahr	Aufwertungs- faktor	Jahr	Aufwertungs- faktor
1964	8,733	1985	2,406
1965	8,085	1986	2,355
1966	7,597	1987	2,302
1967	7,093	1988	2,258
1968	6,729	1989	2,208
1969	6,285	1990	2,114
1970	5,849	1991	2,021
1971	5,370	1992	1,941
1972	4,859	1993	1,863
1973	4,427	1994	1,823
1974	3,990	1995	1,769
1975	3,750	1996	1,728
1976	3,526	1997	1,728
1977	3,324	1998	1,706
1978	3,162	1999	1,683
1979	3,023	2000	1,676
1980	2,889	2001	1,658
1981	2,752	2002	1,640
1982	2,660	2003	1,633
1983	2,587	2004	1,618
1984	2,501	2005	1,592

Jahr	Aufwertungs- faktor
2006	1,556
2007	1,531
2008	1,503
2009	1,457
2010	1,436
2011	1,420
2012	1,381
2013	1,343
2014	1,312
2015	1,290

Jahr	Aufwertungs- faktor
2016	1,275
2017	1,265
2018	1,245
2019	1,221
2020	1,199
2021	1,181
2022	1,161
2023	1,097
2024	1,000

Höhe einer Alters-, Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension

Entsprechend der Anzahl der Versicherungsmonate gebührt ein Prozentsatz der (Gesamt)Bemessungsgrundlage als Leistung. Für je **12 Versicherungsmonate** gebühren **1,78 Steigerungspunkte**. Restmonate werden anteilmäßig berücksichtigt.

Vergleichsberechnung mit Deckelung des Verlustes

Bei allen Pensionen mit einem Stichtag ab dem 1. Jänner 2004 (Neupensionen) ist eine Vergleichsberechnung unter Anwendung der am **31. Dezember 2003** geltenden Rechtslage (Vergleichspension) durchzuführen. Die Vergleichs-

pension ist der Neupension gegenüber zu stellen. Ist die **Neupension** um mehr als **5 Prozent** niedriger als die Vergleichspension, so sind 95 Prozent der Vergleichspension die gebührende Pension. Die genannten Prozentsätze ändern sich pro Jahr um 0,25 %.

**Tabelle 4: Verlustdeckelung bei Vergleichsbe-
rechnung**

Jahr	Verlustdeckelung	Mindestausmaß d. Vergleichspension
2015	7,75 %	92,25 %
2016	8 %	92 %
2017	8,25 %	91,75 %
2018	8,50 %	91,50 %
2019	8,75 %	91,25 %
2020	9 %	91 %
2021	9,25 %	90,75 %
2022	9,50 %	90,50 %
2023	9,75 %	90,25 %
2024*	10 %	90 %

* und später

Wird die Alterspension erst nach Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen (im darauf folgenden Jahr oder später) in Anspruch genommen, so bleibt der Prozentsatz jenes Kalenderjahres erhalten, in dem die*der Versicherte erstmals die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt bzw. erfüllt hatte.

Pensionsberechnung zur Rechtslage vom 31. Dezember 2003

1. Für je 12 Versicherungsmonate gebühren **2 Steigerungspunkte** (einzelne Monate werden anteilmäßig berücksichtigt).
2. Der höchstmögliche Steigerungsbetrag beträgt **80 %** der höchsten zur Anwendung kommenden Bemessungsgrundlage.

Die Bemessungsgrundlage für Zeiten der Kindererziehung beträgt € 1.273,99 bei Anwendung der Rechtslage 2003.

Erhöhung der Alterspension (Bonifikation)

Für die Zeit des Pensionsaufschubes über das Regelpensionsalter (60. Lebensjahr bei Frauen, 65. Lebensjahr bei Männern) hinaus gebührt eine Erhöhung der Leistung, mit Ausnahme eines besonderen Steigerungsbetrages, im Ausmaß von 5,1 Prozent pro Jahr. Sollte die Wartezeit für die Alterspension erst zu einem späteren Zeitpunkt erfüllt sein, gebührt die Erhöhung erst ab dem Zeitpunkt der Wartezeiterfüllung. Die so erhöhte Leistung, mit Ausnahme eines besonderen Steigerungsbetrages, darf 94,28 Prozent der höchsten zur Anwendung kommenden Bemessungsgrundlage nicht übersteigen.

Zusätzlich wird bei aufrechem Dienstverhältnis für die ersten 36 Kalendermonate ab Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen für die Regelalterspension der Anteil der*des Dienstnehmer*in und der*des Dienstgeber*in am Pensionsversicherungsbeitrag jeweils um die Hälfte reduziert. Bei der späteren Pensionsberechnung werden jedoch weiterhin die vollen Beitragsgrundlagen herangezogen.

Besondere Höherversicherung

Wird neben dem Bezug einer Alters-, vorzeitigen Alters-, Korridor- oder Schwerarbeitspension ab dem Monatsersten nach Erreichung des Regelalters eine die Pflichtversicherung begründende Erwerbstätigkeit ausgeübt, so gebührt der*dem Versicherten ein besonderer Höherversicherungsbetrag. Dabei werden die Beiträge zur Pensionsversicherung mit einem bestimmten Faktor vervielfacht. Der so ermittelte besondere Höherversicherungsbetrag wird jeweils ab dem darauffolgenden Kalenderjahr ausgezahlt.

Pensionsberechnung für ab 1. Jänner 1955 geborene Personen

Pensionshöhe

Grundlage für die Berechnung ist die auf dem Pensionskonto zum Stichtag aufscheinende **Gesamtgutschrift**. Dieser Wert **geteilt durch 14** ergibt die Pensionshöhe ohne Zu- und Abschläge. Ist das Regelpensionsalter erreicht, ist dieser Betrag die Pensionshöhe.

Wird die Pension vor Vollendung des Regelpensionsalters in Anspruch genommen, sind abhängig von der Pensionsart Abschläge vorgesehen.

Frühstarterbonus

Der **Frühstarterbonus** wird für Personen eingeführt, die früh zu arbeiten begonnen haben. Er gebührt zu Eigenpensionen frühestens ab einem Pensionsstichtag 1. Jänner 2022. Folgende Voraussetzungen müssen zum Pensionsstichtag vorliegen:

- » **300** Beitragsmonate aufgrund einer Erwerbstätigkeit (=25 Jahre) und davon

- » **12** Beitragsmonate aufgrund einer Erwerbstätigkeit (=1 Jahr) vor dem **20. Lebensjahr**

Wird jedoch eine Korridor-, Schwerarbeits-, Langzeitversicherungspension oder eine Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension abschlagsfrei zuerkannt, gebührt kein Frühstarterbonus.

Höhe (Bruttowerte 2025)

- » **€ 1,14** für jeden Beitragsmonat der Pflichtversicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit vor dem **20. Lebensjahr**
- » **€ 68,40** maximal

Der Frühstarterbonus gebührt auch zu den Pensionssonderzahlungen (13. und 14. Pension). Eine jährliche Anpassung des Frühstarterbonus erfolgt gemeinsam mit der Pension – erstmals ab 1. Jänner 2023.

Abschläge

Grundsätzlich beträgt der Abschlag für je 12 Monate des Pensionsantrittes vor dem Regelpensionsalter 4,2 %, wobei einzelne Monate mit 0,35 % berücksichtigt werden.

- » Wird eine **Korridorpension** in Anspruch genommen, beträgt der Abschlag 5,1 % für je 12 Monate vor Erreichung des Regelpensionsalters, wobei einzelne Monate mit 0,425 % berücksichtigt werden.
- » Wird eine **Schwerarbeitspension** oder eine Langzeitversicherungspension für Schwerarbeiter*innen in Anspruch genommen, beträgt der Abschlag 1,8 % für je 12 Monate vor Erreichung des Regelpensionsalters, wobei einzelne Monate mit 0,15 % berücksichtigt werden.

Abschlagsfreiheit

Die Abschlagsfreiheit wurde mit Ablauf des 31.12.2021 aufgehoben.

Für Pensionsstichtage bis 1. Dezember 2021

Bei Vorliegen von mindestens 540 Beitragsmonaten aufgrund einer Erwerbstätigkeit wird die Korridor-, Schwerarbeits- und Langzeitversicherungspension abschlagsfrei zuerkannt. Zu den 540 Beitragsmonaten zählen auch maximal 60 Monate der Kindererziehung. Zeiten des Präsenz- und Zivildienstes werden nicht berücksichtigt.

Für Pensionsstichtage ab 1. Jänner 2022

Für Pensionsstichtage ab 1. Jänner 2022 wird die Korridor-, Schwerarbeits- und Langzeitversicherungspension grundsätzlich nicht mehr abschlagsfrei zuerkannt.

Ausnahme: Bei Vorliegen von mindestens 540 Beitragsmonaten aufgrund einer Erwerbstätigkeit bis spätestens 31. Dezember 2021 wird die Korridor-, Schwerarbeits- und Langzeitversicherungspension weiterhin abschlagsfrei zuerkannt. Zu den 540 Beitragsmonaten zählen auch maximal 60 Monate der Kindererziehung. Zeiten des Präsenz- und Zivildienstes werden nicht berücksichtigt.

Besonderheit bei der Berechnung der Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension

Da insbesondere bei frühzeitiger Invalidität (Berufsunfähigkeit) die auf dem Pensionskonto aufscheinende Gesamtgutschrift eine unzureichende Pensionshöhe ergäbe, ist die Anrechnung so genannter Zurechnungsmonate vorgesehen.

Liegt der Stichtag der Pension vor Vollendung des 60. Lebensjahres, ist eine Anrechnung jener Monate vorgesehen, die zwischen dem Stichtag und der Vollendung des 60. Lebensjahres liegen. Dabei ist die Summe aus erworbenen Versicherungsmonaten und Zurechnungsmonaten grundsätzlich mit 469 begrenzt. (Wurden bereits mindestens 469 Versicherungsmonate erworben, entfällt die Berücksichtigung von Zurechnungsmonaten.)

Wenn es für die*den Versicherte*n günstiger ist, bleiben bei der Pensionsberechnung die bis zum Ablauf des Kalenderjahres der Vollendung des 18. Lebensjahres erworbenen Teilgutschriften sowie die darauf entfallenden Versicherungszeiten außer Betracht, wenn ausschließlich Versicherungsmonate ab dem 1. Jänner 2005 vorliegen.

Bei Inanspruchnahme einer Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension ist die Leistung grundsätzlich für je 12 Monate des Pensionsantrittes vor dem Regelpensionsalter um 4,2 % zu vermindern. Der **gesamte Abschlag** darf in diesem Fall **13,8 %** der Leistung nicht übersteigen.

Abschlagsfreiheit

Die Abschlagsfreiheit wurde mit Ablauf des 31. Dezember 2021 aufgehoben.

Für Pensionsstichtage bis 1. Dezember 2021

Bei Vorliegen von mindestens 540 Beitragsmonaten aufgrund einer Erwerbstätigkeit wird die Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension abschlagsfrei zuerkannt. Zu den 540 Beitragsmonaten zählen auch maximal 60 Monate der Kindererziehung. Zeiten des Präsenz- und Zivildienstes werden nicht berücksichtigt.

Für Pensionsstichtage ab 1. Jänner 2022

Für Pensionsstichtage ab 1. Jänner 2022 wird die Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension grundsätzlich nicht mehr abschlagsfrei zuerkannt.

Ausnahme: Bei Vorliegen von mindestens 540 Beitragsmonaten aufgrund einer Erwerbstätigkeit bis spätestens 31. Dezember 2021 wird die Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension weiterhin abschlagsfrei zuerkannt. Zu den 540 Beitragsmonaten zählen auch maximal 60 Monate der Kindererziehung. Zeiten des Präsenz- und Zivildienstes werden nicht berücksichtigt.

Zuschlag zur Alterspension

Wird die Pension – trotz Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen – erst nach Vollendung des Regel-pensionsalters in Anspruch genommen, **erhöht** sich die errechnete Pensionsleistung um 0,425 % pro Monat (5,1 % pro Jahr) der späteren Inanspruchnahme. Dabei ist eine maximale Erhöhung von 15,3 % (= Aufschub für 3 Jahre) der Pensionsleistung vorgesehen.

Zusätzlich wird **bei aufrechtem Dienstverhältnis** für den Zeitraum, für den die Erhöhung gebührt, der Anteil der*des Dienstnehmer*in und der*des Dienstgeberin*Dienstgebers am Pensionsversicherungsbeitrag jeweils um die Hälfte reduziert. Bei der späteren Pensionsberechnung werden jedoch weiterhin die vollen Beitragsgrundlagen herangezogen.

Berechnung einer Witwen*Witwer- und Waisenpension

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird im folgenden Text nur die **Witwenpension** beschrieben. Alle Ausführungen gelten **gleichermaßen auch für die Witwerpension** und sind **sinngemäß auch auf eingetragene Partner*innen** anzuwenden.

Die **Witwenpension** beträgt zwischen 0 und 60 Prozent der Pension, auf die der Verstorbene im Zeitpunkt des Todes Anspruch gehabt hat oder hätte.

Für die Ermittlung des Prozentsatzes ist eine Berechnungsgrundlage zu bilden; dabei ist jeweils das **Einkommen** des Verstorbenen und jenes der Hinterbliebenen **in den letzten 2 Kalenderjahren** vor dem Zeitpunkt des Todes des Versicherten, geteilt durch **24**, heranzuziehen.

War in den letzten 2 Kalenderjahren die Verminderung des Einkommens des Verstorbenen auf Krankheit oder Arbeitslosigkeit zurückzuführen, so ist bei der Ermittlung der Berechnungsgrundlage des Verstorbenen das Einkommen der letzten

4 Kalenderjahre vor dem Tod, geteilt durch 48, heranzuziehen, wenn dies für die Hinterbliebene günstiger ist.

$$70 - \left(30 \times \frac{\text{Berechnungsgrundlage der Hinterbliebenen}}{\text{Berechnungsgrundlage des Verstorbenen}} \right)$$

Zur Orientierung:

- » Bei gleich hohem Einkommen der*des Verstorbenen und der*des Hinterbliebenen gebührt eine 40 %ige Pension.
- » Ist das Einkommen der*des Verstorbenen mindestens 3-mal so hoch wie das der*des Hinterbliebenen, beträgt die Pension 60 Prozent.
- » Ist das Einkommen der*des Hinterbliebenen mehr als $2\frac{1}{3}$ -mal so hoch wie das der*des Verstorbenen, beträgt die Pension 0 %.

In weiterer Folge kann ein Anspruch von weniger als 60 Prozent erhöht werden, wobei das Ausmaß der Erhöhung von der Einkommenssituation der*des hinterbliebenen Ehepartner*in abhängt.

Erreicht im Jahr 2025 die Summe aus Witwen*Witwerpension und allfälligen weiteren Einkommen nicht den Betrag von € 2.547,91 so ist der Prozentsatz der Witwen*Witwerpension soweit zu erhöhen, bis der Betrag von € 2.547,91 oder maximal 60 Prozent erreicht werden.

Leistungsobergrenze

Überschreitet in einem Kalendermonat die Summe der Einkünfte inklusive der Hinterbliebenenpension die doppelte monatliche Höchstbeitragsgrundlage, so vermindert sich die Hinterbliebenenpension um den Überschreibungsbetrag bis auf Null.

Ab dem 1. Jänner 2013 ist die im Jahr 2012 geltende doppelte monatliche Höchstbeitragsgrundlage (€ 8.460,-) weiterhin heranzuziehen.

Ausgangsbasis für die Berechnung der Waisenpension ist immer die mit **60 % ermittelte Witwen*Witwerpension.**

Die Waisenpension für einfach verwaiste Kinder beträgt 40 %, für doppelt verwaiste Kinder 60 % dieser Leistung.

Unsere Services im Überblick

- » Pensions- und Reha-Beratung
- » Pensionsantrittsrechner
- » Pensionskontorechner
- » Kundenservice in unseren Landesstellen
- » Telefonischer Kundenservice
- » Rückruf-Service
- » Umfangreiches Informationsmaterial
- » Regionalsprechtage
- » Internationale Beratungstage
- » (Firmen-)Sprechtage

Bitte beachten Sie!

Diese allgemeine Information kann kein persönliches Beratungsgespräch ersetzen. Mitarbeiter*innen der Pensionsversicherung stehen Ihnen dafür in allen Landesstellen gerne zur Verfügung. Adressen und Telefonnummern finden Sie auf der Website unter www.pv.at/kontakt aufgelistet.

Bitte bringen Sie zum Termin einen Identitätsnachweis (z. B. Führerschein, Reisepass, Personalausweis) mit.

Viele weitere Informationen finden Sie auf www.pv.at.